

Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass die VKU-Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

[Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)]

[30.09.2019]

Grundsätzliche Anmerkungen des VKU:

Aus Sicht des VKU ist die geplante Anpassung „GeLi Gas 2.0“ durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) **zum aktuellen Zeitpunkt weder zielführend noch sinnvoll**. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen gravierenden Implementierungsaufwände zur Einführung der „MaKo 2020“ im Zuge der Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im Strombereich, stehen den Unternehmen kaum weitere Ressourcen zur Verfügung. Auch ergibt sich aus dem MsbG zum aktuellen Zeitpunkt **keine zwingende Notwendigkeit** für die BNetzA, zur Einführung der geplanten umfänglichen strukturellen Anpassungen der GeLi Gas.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen sollte aus VKU-Sicht der Paradigmenwechsel im Strombereich (Start der „MaKo 2020“ ab 1. Dezember 2019) mit seinen vielfältigen Implementierungsanforderungen abgewartet und die entsprechenden Erfahrungswerte in die weitere Betrachtung für etwaige Änderungsvorgaben im Gasbereich hinzugezogen werden. Zudem ist für jegliche größere Anpassungen entsprechend dieser Konsultation im Gasbereich, dringend zu berücksichtigen, dass derzeit eine Vielzahl von Unternehmen mit den Auswirkungen der Marktraumumstellung und der Marktgebietszusammenlegung betroffen sind. Infolge der noch andauernden Arbeiten am Messwertverarbeitungskonzept (MWVK) im Strombereich, fehlt noch gänzlich ein entsprechendes Messwertverarbeitungskonzept für den Gasbereich. Erst ein final vom BSI verabschiedete MWVK (Strom) soll dann anschließend als Grundlage für ein etwaiges MWVK (Gas) dienen.

Grundsätzlich steht der **VKU für den konstruktiven Austausch** etwaiger Anpassungen der GeLi Gas offen – jedoch sollten diese wegen der oben beschriebenen aktuellen Herausforderungen bei der Umstellung auf die „MaKo 2020“ im Strombereich, einer fehlenden zwingenden Anpassungsnotwendigkeit im Gasbereich aus dem MsbG, dem noch zu erarbeitenden Messwertverarbeitungskonzept (Gas), der noch andauernden Marktraumumstellung und der noch nicht abgeschlossenen Marktgebietszusammenlegung nicht vor dem Jahr 2022/2023 von der Beschlusskammer 7 (BK 7) in Betracht gezogen werden.

Die bisherigen **Erfahrungswerte bei der Umsetzung des MsbG aus dem Strombereich** machen es dringend erforderlich, alle etwaigen künftigen Anpassungen der Umsetzungsvorgaben im Gasbereich daran zu koppeln, dass insb. die einzusetzende neue Messtechnik (Smart-Meter-Gateways im Strombereich; neue Messeinrichtungen für Gas im Gasbereich) die notwendigen technischen Fähigkeiten BSI-zertifiziert nachweist. Hierzu sind abgestimmte praxistaugliche Regelungen notwendig, die in entsprechende „Technischen Richtlinien“ des BSI zu überführen sind. Anderenfalls droht das Risiko (wie bereits im Strombereich geschehen), dass die notwendige prozessuale Abwicklung unter hohem zeitlich Druck und großem Ressourcenaufwand erarbeitet wird und daran anschließend erst festgestellt wird, dass die neue Messtechnik entweder noch nicht verfügbar ist bzw. sie die Prozessvorgaben nicht abbilden kann. Diese Situation gilt es im Gasbereich zu verhindern.

Dass die BNetzA mit der „GeLi Gas 2.0“ plant, bei der Darstellung zwischen **regulatorisch notwendigen Inhalten (Textform) und der praktischen Umsetzung (Use-Case-Beschreibung, Aktivitäten-Diagrammen, Sequenz-Diagrammen) zu trennen**, wird vom VKU gemischt bewertet. Eine abschließende Verbands-Bewertung ist erst in Abhängigkeit der exakt gewählten Regelung bei der Umsetzung möglich, wobei verschiedene Varianten bzw. Abschichtungen denkbar sind:

Die nachfolgenden Punkte sind nach Priorität angeordnet und bedingen tlw. einander:

1. Aus Sicht des VKU ist die geplante Anpassung der „GeLi Gas 2.0“ durch die BNetzA **zum aktuellen Zeitpunkt weder zielführend noch sinnvoll**.

Insbesondere wegen der aktuellen Herausforderungen bei der Umstellung auf die MaKo 2020 im Strombereich, einer fehlenden zwingenden Anpassungsnotwendigkeit im Gasbereich aus dem MsbG, dem noch zu erarbeitenden Messwertverarbeitungskonzept (Gas), der noch andauernden Marktraumumstellung und der noch nicht abgeschlossenen Marktgebietszusammenlegung sollte eine Anpassung der GeLi Gas von der Beschlusskammer 7 **nicht vor dem Jahr 2022/2023** in Betracht gezogen werden.

2. Sollte die BK 7 das konsultierte Vorgehen bzgl. der Anpassungen der „GeLi Gas 2.0“ dennoch beibehalten, steht der **VKU als konstruktiver Partner** zur Verfügung.

Es bedarf jedoch vorab der Klärung der nachstehenden noch offenen Punkte, um den Paradigmenwechsel - den das geplante Vorgehen der BK 7 bedeutet -, erfolgreich im Markt umzusetzen.

3. Bei der künftigen Darstellung dahingehend zu trennen, dass die materiellen (regulatorischen) Regelungen ausschließlich in Textform (von der BK 7) vorgegeben werden und einhergehend die (prozessualen Umsetzungsvorgaben) Ablaufdiagramme, -schemata und tabellarischen Beschreibungen von der Branche erarbeitet werden, **wird vom VKU – in Ermangelung expliziter Regelungen – gemischt bewertet**.

Die geplante thematische Trennung ermöglicht es der Branche, Prozessdarstellungen, Lückenschlüsse und weitere Ausdetaillierungen der GeLi Gas-Festlegung in die Selbstverwaltung zu überführen. Dies bietet durchaus Chancen für kurzfristige Anpassungen von Details. Hierbei ist für eine erfolgreiche und praktikable Umsetzung jedoch zwingend notwendig, dass bei allen künftigen Branchen-Aktivitäten, jeweils explizit und klar beschrieben wird:

- welche Akteure diese Arbeiten erledigen sollen,
- welches Ziel damit erreicht werden soll,
- innerhalb welcher Fristigkeiten dies erfüllt werden soll,
- welcher Umfang damit einhergeht,
- wie das finale Dokument rechtlich legitimiert und
- zu welchem Zeitpunkt die Vorgaben vom Markt umgesetzt werden sollen.

Im Ergebnis muss das Vorgehen in einer eindeutigen, sachgerechten und rechtssicheren Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Regulierungsbehörde und Branche münden.

Ohne unmissverständliche Klärung dieser offenen Punkte durch die BK 7 wird das geplante Vorgehen als nicht erfolgsversprechend eingeschätzt. Die Beschreibung des künftigen Vorgehens bei der Bearbeitung durch die Branche sollte ebenso wie die Prozessdokumente selbst im Festlegungstext aufgeführt werden.

Zudem würde dieses Vorgehen dazu führen, dass die Regelungsinhalte und Aktualisierungszyklen der einschlägigen Prozesse im Strom- und Gassektor auseinanderlaufen - obwohl von der Beschlusskammer grundsätzlich eine Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich favorisiert wird.

4. Im Sinne der Übersichtlichkeit, Praktikabilität und auch der Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich sollten die beteiligten Beschlusskammern 6 und 7 prüfen, ob eine wie nun im Gasbereich geplante thematische Trennung parallel auch im Stromsektor (inklusive Messwesen und Bilanzierung) umzusetzen ist.

Sollte die BK 7 die Aufgabenübertragung in einer „Branchenselbstverwaltung“ **entsprechend der notwendigen Vorgaben aus 3. erfolgreich für den Gasbereich gestalten**, ist ein solches Vorgehen dann ebenfalls für den Strombereich zu begrüßen.

5. Insbesondere die Anforderungen aus Ziffer 3. stellen für den VKU einen kritischen Erfolgsfaktor für die geplante thematische Trennung in der „GeLi Gas 2.0“ dar. Nur wenn diese Anforderungen hinreichend erfüllt sind, würde der VKU eine thematische Trennung unterstützen. Ansonsten würde der VKU die thematische Trennung in der GeLi Gas 2.0 als nicht zielführend erachten und ablehnen.

Bei diesem gravierenden Eingriff in das bisherige Vorgehen bei der Verabschiedung von Vorgaben ist es zwingend notwendig, dass das geplante Prozedere bei der Umsetzung durch die Branche unmissverständlich mit allen involvierten Akteuren abgestimmt vorliegt. Ohne diese Unmissverständlichkeit bei der Umsetzung - in Art, Weise, Umfang und Legitimation - wird das Risiko von nicht zielgerichtetem Vorgehen, zu großen Aufwendungen und eines nicht qualitätsgesicherten Outputs als zu groß erachtet und wäre daher aus VKU-Sicht abzulehnen.

<p>Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der VKU bestätigt weiterhin hinsichtlich des Zielmodells Gas das beschlossenen „NB-Modell“.</p> <p>Der VKU erachtet die Einordnung einer neuen Messeinrichtung für Gas analog einer RLM-Messanlage als nicht zielführend. Aus VKU-Sicht sollte daher standardmäßig die Einordnung einer neuen Messeinrichtung für Gas analog einer SLP-Messanlage erfolgen.</p> <p>Unter der Prämisse, dass der Letztverbraucher unter den Bedingungen von § 58 (4) MsbG eine stündliche Messwertübermittlung als Zusatzdienstleistung verlangt und dass dies das SMGW technisch und eichrechtlich nachweislich ermöglicht (die Prozessanforderungen müssen von der Messtechnik erfüllt werden), erscheint eine stündliche Übermittlung der Messwerte möglich. Diese auf Verlangen eines Marktpartners stündlich übermittelten Messwerte dienen lediglich zur Information und nicht zur Abrechnung.</p> <p>Hinweis: Die 1. Gerätegeneration der iMS (G1-iMS) wird hierzu technisch nicht in der Lage sein. Die Nachfolgenergeneration der iMS (G2-iMS) müssen die entsprechenden Anforderungen BSI-zertifiziert nachweisen.</p> <p>Hinsichtlich der bilanziellen Berücksichtigung neuer Messeinrichtungen für Gas erscheint die Einordnung dieser Messeinrichtungen als SLP-Entnahmestelle sachgerecht.</p> <p>Der VKU favorisiert eine Einordnung einer an ein SMGW angebotenen neuen Messeinrichtung Gas innerhalb der Grenzwerte aus § 24 GasNZV analog einer SLP-Entnahmestelle. Diese muss die Verfügbarkeit von Tageszählerständen gewährleisten (auch bis 6 Wochen in die Vergangenheit). Es soll keine standardmäßige Zuordnung analog zu einer RLM-Messanlage erfolgen, sondern dies ist nur bei Erfüllung der Prämissen (s.o.: auf Verlangen des Kunden) und entsprechend als Zusatzleistung möglich. Für die Abrechnung der Netzentgelte wird eine Gleichstellung mit RLM als nicht sachgerecht erachtet. Hier sollte weiterhin die Entgeltsystematik für Kunden ohne Leistungsmessung zur Anwendung kommen.</p> <p>Der VKU bestätigt der Spiegelung der entsprechenden GPKE-Regelung. Jedoch besteht die praktische Problematik, der</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. a.:</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Unkenntnis der Vor-Ort-Bedingung. Wie weit ist das SMGW vom Gaszähler physisch entfernt? Wie kommt der MSB-Strom/GW-A an die Info „Vor-Ort“, die er dann an den MSB-Gas weiterleiten soll? Für eine inhaltliche Spiegelung muss jedoch der explizite Prozess noch beschrieben werden.</p> <p>Der VKU spricht sich für eine Geschäftsdatenanfrage analog der Regelung im Strombereich in der „MaKo 2020“ (Festlegung BK6-18-032, Anlage 1, Ziffer 5) aus.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der VKU anerkennt den Vorteil von AS4 insb. bei der M2M-Kommunikation. Der Aufwand zur Einführung in den Unternehmen ist jedoch groß, weshalb Edifact und E-Mail beibehalten werden sollten. Wenn sich die Marktpartner über andere Techniken einig sind, soll das möglich sein – so auch AS4. Aus VKU-Sicht darf eine zusätzliche Einführung von AS4 nicht dazu führen, dass AS2 abgeschafft wird.</p> <p>Die beabsichtigte Streichung der Tenorziffer 4 der Festlegung und die Streichung der Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails im Kapitel „Rahmen der Geschäftsprozesse“ unter Punkt 4 wird bestätigt. Jedoch sollte die Beschlusskammer im Tenor auf die beiden entsprechende Dokumente von Edi@energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ in der jeweils aktuellen Version verweisen.</p> <p>Auch hier sollten alle beteiligten Beschlusskammern im Sinne der Einheitlichkeit und Praktikabilität insb. für Querverbundunternehmen darauf hinwirken, dass das Protokoll AS4 auch im Stromsektor (einschließlich Messwesen und Bilanzierung) genutzt werden kann.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der VKU verweist auf die vorstehenden Aussagen unter „Grundsätzliche Anmerkungen des VKU“, wonach die geplante Anpassung der „GeLi Gas 2.0“ durch die BNetzA zum aktuellen Zeitpunkt weder zielführend noch sinnvoll erscheint.</p> <p>Dass die BNetzA mit der „GeLi Gas 2.0“ plant, bei der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten (Textform) und der praktischen Umsetzung (Use-Case-Beschreibung, Aktivitäten-Diagrammen, Sequenz-Diagrammen) zu trennen, wird vom VKU gemischt bewertet. Wie eingangs erwähnt, ist eine abschließende Verbands-Bewertung erst in Abhängigkeit der exakt gewählten Regelung bei der Umsetzung möglich, wobei jedoch verschiedene Varianten bzw. Absichtungen denkbar sind. Die dort aufgeführten notwendigen prioritären Punkte sind hier ebenfalls zu beachten.</p>

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Die Harmonisierung von Regelungen im Strom- und Gasbereich in Bezug auf die ausschließliche Identifikation per MaLo-ID erscheint aus VKU-Sicht sachgerecht. Dabei sollten künftige Anpassungen (i, ii, iii) parallel erfolgen und nicht nacheinander. Das Verfahren sollte dabei identisch zum Vorgehen gem. Kap.I.6. aus der GPKE sein.</p> <p>Eine Harmonisierung von Regelungen im Strom- und Gasbereich beinhaltet den Wegfall der Bestandsliste. Ob die Bestandsliste tatsächlich entfallen kann, sollte nochmal vertieft geprüft werden, insbesondere weil es im Gasbereich keine Lieferantenclearingliste wie im Stromsektor gibt. Wenn die Bestandsliste entfiel, wären im Gasbereich komplett neue Prozesse zum Datenabgleich zu etablieren, deren Kosten-Nutzen-Relation durchaus offen ist. Zwar könnte man sich am GPKE-Prozess „Stammdatensynchronisation“ orientieren, allerdings bezieht dieser Prozess auch den ÜNB ein. Der Prozess müsste für den Gasbereich jedoch massiv modifiziert werden. Eine vollständige Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich wäre somit ohnehin nicht möglich. Zudem ist im Gasbereich weiterhin der VNB der Messwertverantwortliche (gem. „NB-Modell“).</p>
--	---

<p>Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Die Streichung der Regelung bzw. die Überführung der Übertragungsregelungen auf die EDI-Dokumente wird seitens VKU als zielführend erachtet. Dabei sollte jedoch explizit auf die beiden entsprechenden EDI@Energy-Dokumente „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ verwiesen werden.</p>
--	---